



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2023	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Mai 2023	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
09.05.2023	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes.....	179
09.05.2023	Thüringer Gesetz zur Anpassung gerichtsverfassungsrechtlicher Ausführungsbestimmungen an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung justizkostenrechtlicher Regelungen.....	180
09.05.2023	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes.....	183
09.05.2023	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes.....	184
09.05.2023	Thüringer Gesetz über Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise für Kommunen und Bildungseinrichtungen.....	186
09.05.2023	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag "Dritter Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der jüdischen Landesgemeinde Thüringen".....	187
18.04.2023	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung.....	189
16.05.2023	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Gesundheitsfachberufe- und Heilpraktikerzuständigkeitsverordnung.....	189

• Für Abonnenten liegt dieser Ausgabe das Inhaltsverzeichnis 2022 bei. •

## Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes Vom 9. Mai 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

§ 2 Abs. 2 des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Härtefall- und Liquiditätshilfen für private Unternehmen aus allen Bereichen, die aufgrund der Energiekrise und damit verbundener gesteigener Betriebskosten außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen,

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Härtefall- und Liquiditätshilfen für kommunale Unternehmen privaten Rechts, die aufgrund der Energiekrise und damit verbundener gesteigener Betriebskosten außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre Funktionsfähigkeit bedrohen,"

3. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. Härtefallhilfen und Zuschüsse für Vereine, freie Träger, Krankenhäuser und weitere Organisationen und Einrichtungen aus den Bereichen Sport, Kultur, Erwachsenenbildung, der Kinder- und Jugendhilfe, Wissenschaft und Forschung sowie Soziales, die aufgrund der Energiekrise und damit verbundener gesteigener Betriebskosten außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre Existenz bedrohen,"

4. In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

5. Folgende Nummer 8 wird angefügt:

"8. Mehrausgaben für Bewirtschaftungsausgaben der staatlichen Hochschulen, des Studierendenwerks Thüringen und der landeseigenen Forschungseinrichtungen aufgrund gesteigener Energiekosten."

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 9. Mai 2023  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Pommer

## Thüringer Gesetz zur Anpassung gerichtsverfassungsrechtlicher Ausführungsbestimmungen an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung justizkostenrechtlicher Regelungen Vom 9. Mai 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes<sup>1</sup>

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 382), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden der Klammerzusatz "(§ 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§ 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes -GVG-)" und die Verweisung "§§ 32 bis 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes" durch die Verweisung "§§ 32 bis 35 GVG" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort "Bundesrechtsanwaltsordnung" der Klammerzusatz "(BRAO)" eingefügt.
  - b) In Absatz 4 wird die Verweisung "§ 59b Abs. 2 Nr. 6c der Bundesrechtsanwaltsordnung" durch die Verweisung "§ 59a Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c BRAO" ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Beamten" das Komma gestrichen und die Worte "Angestellten und Arbeiter" durch die Worte "und Tarifbeschäftigten" ersetzt.
4. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe "10 000 Deutsche Mark oder" gestrichen.
5. In § 13 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 155 GVG" ersetzt.
6. In § 14 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 74c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 74c Abs. 1 Satz 1 GVG" ersetzt.
7. Der Fünfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

### "Fünfter Abschnitt Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer

#### § 15 Beeidigung und Ermächtigung

- (1) Zur Sprachenübertragung für gerichtliche, staatsanwaltliche und notarielle Zwecke werden in Thüringen
  1. Dolmetscher allgemein beeidigt im Sinne des § 189 Abs. 2 GVG und
  2. Übersetzer ermächtigt im Sinne des § 142 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung.

Die Tätigkeit der Dolmetscher umfasst die mündliche, die der Übersetzer die schriftliche Übertragung einer Sprache. Zur Übertragung zwischen mündlicher Sprache und Gebärdensprache werden Gebärdensprachdolmetscher allgemein beeidigt.

- (2) Die allgemeine Beeidigung der Dolmetscher für gerichtliche Zwecke erfolgt nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121 -2124-) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Auf die allgemeine Beeidigung der Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke, die allgemeine Beeidigung der Gebärdensprachdolmetscher sowie die Ermächtigung der Übersetzer finden die §§ 3 bis 5 und 7 bis 10 GDolmG entsprechende Anwendung. An die Stelle der Dolmetscherprüfung und der Prüfung für den Dolmetscherberuf tritt die entsprechende Prüfung für Gebärdensprachdolmetscher sowie für Übersetzer.

- (4) Die für die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung zuständige Stelle soll auf die verschiedenen Formen der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung nach den Absätzen 2 und 3 sowie deren Folgen hinweisen. Soweit die fachlichen Qualifikationen gegeben sind und keine Hinderungsgründe vorliegen, soll sie auf eine umfassende allgemeine Beeidigung und Ermächtigung für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare hinwirken.

- (5) Vor dem 1. Juni 2023 in Thüringen erfolgte allgemeine Beeidigungen zum Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke, allgemeine Beeidigungen zum Gebärdensprachdolmetscher sowie Ermächtigungen zum Übersetzer gelten fort. Für die nach Satz 1 fortgeltenden allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes und die nach Absatz 3 für anwendbar erklärten Bestim-

1) Nummer 7 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16), sowie der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36)

mungen mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 GDolmG. Insbesondere besteht das Recht, die Bezeichnung nunmehr in der in § 17 vorgesehenen Form zu führen.

(6) Das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.

#### § 16 Zuständigkeit

(1) Zuständig ist

1. für die allgemeine Beeidigung der Dolmetscher für gerichtliche Zwecke nach § 15 Abs. 2 in Abweichung von § 2 Abs. 1 GDolmG aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 GDolmG,
2. für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung nach § 15 Abs. 3

der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher oder Übersetzer seinen Wohnsitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz in Thüringen, ist für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung der Präsident des Landgerichts Erfurt zuständig. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes bleibt der Präsident des Landgerichts zuständig, der die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung vorgenommen hat. Der in den Sätzen 1 und 2 genannte Präsident ist zuständige Stelle im Sinne des § 9 GDolmG.

(2) Verfahren nach diesem Abschnitt können über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 17 Bezeichnung

Nach der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung kann in den Fällen des § 15 Abs. 3

1. der Dolmetscher die Bezeichnung "allgemein beeidigter Dolmetscher für die Staatsanwaltschaften und Notare für ... (Angabe der Sprache oder der Sprachen, für die die Beeidigung erfolgt ist)" führen,
2. der Gebärdensprachdolmetscher die Bezeichnung "allgemein beeidigter Dolmetscher für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare für die Gebärdensprache" führen und
3. der Übersetzer die Bezeichnung "ermächtigter Übersetzer für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare für ... (Angabe der Sprache oder der Sprachen, für die die Ermächtigung erfolgt ist)" führen.

Eine von Satz 1 abweichende Bezeichnung ist mit Ausnahme der das Geschlecht konkretisierenden Bezeichnung nicht zulässig.

#### § 18 Bestätigung der Übersetzung, Pflichten der Übersetzer

(1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachenübertragungen ist durch den Übersetzer zu bestätigen. Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen. Der Bestätigungsvermerk lautet:

"Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... (Angabe der Sprache) wird bescheinigt."

Soweit notwendig, ist der Bestätigungsvermerk um Angaben nach Absatz 2 zu ergänzen. Dem Bestätigungsvermerk sind der Ort und das Datum der Bestätigung, die Unterschrift des Übersetzers sowie dessen Bezeichnung nach § 17 Satz 1 Nr. 3 anzufügen.

(2) In dem Bestätigungsvermerk ist zusätzlich kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen, ist in dem Bestätigungsvermerk zusätzlich hinzuweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen Übersetzers als richtig und vollständig bestätigt wird.

(4) Übersetzer sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte von ihrem Inhalt keine Kenntnis erlangen können.

#### § 19 Verzeichnis

Bei jedem Landgericht ist je ein elektronisches Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscher, der allgemein beeidigten Gebärdensprachdolmetscher und der ermächtigten Übersetzer zu führen.

#### § 20 Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zur Ausübung einer in § 15 Abs. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und diese Tätigkeit in Thüringen vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, werden auf deren Antrag in das Verzeichnis nach § 19 eingetragen. § 9 GDolmG gilt entsprechend. Sind weder die Tätigkeit noch die Ausbildung für diese Tätigkeit in dem in Satz 1 genannten Niederlassungsstaat reglementiert, gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn der Antragsteller die Tätigkeit in einem oder mehreren der in

Satz 1 genannten Staaten während der vorangegangenen zehn Jahre mindestens ein Jahr ausgeübt hat.

(2) Die Eintragung erfolgt unter Nennung der Bestelungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates mit der Bezeichnung, die in der Sprache des Niederlassungsstaates für die Tätigkeit besteht, sowie unter Hinweis darauf, dass der Dolmetscher, der Gebärdensprachdolmetscher oder der Übersetzer in Thüringen nicht allgemein beeidigt oder ermächtigt ist. Dolmetscher- oder Übersetzerleistungen dürfen nur unter der nach Satz 1 eingetragenen Bezeichnung erbracht werden.

(3) Die Eintragung wird für die Dauer von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Verzeichnis nach § 19, vorgenommen. Nach Ablauf der Frist wird der Eintrag gelöscht, sofern bis zum Zeitpunkt des Fristablaufs kein neuer Antrag bei dem nach Absatz 4 zuständigen Landgericht eingegangen ist. Der Eintrag kann vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf Antrag der eingetragenen Person gelöscht werden. Außerdem kann der Eintrag von Amts wegen gelöscht werden, wenn

1. die eingetragene Person verstorben ist,
2. die eingetragene Person im Niederlassungsstaat nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist,
3. der eingetragenen Person die Ausübung der Tätigkeit im Niederlassungsstaat untersagt ist,
4. die eingetragene Person wiederholt mangelhaft übertragen hat oder
5. die eingetragene Person ihre Leistungen unter einer irreführenden Bezeichnung erbracht hat, die eine Verwechslung mit einer Bezeichnung nach § 17 ermöglicht.

(4) Zuständig für das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 ist der nach § 16 Abs. 1 zuständige Präsident des Landgerichts.

## § 21

### Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich entgegen § 17 als allgemein beeidigter Dolmetscher für die Staatsanwaltschaften und Notare, als allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher oder als ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder
2. eine Bezeichnung führt, die den in Nummer 1 geregelten Bezeichnungen zum Verwechseln ähnlich ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Staatsanwaltschaft im Bezirk des jeweiligen Landgerichts."

8. Der bisherige § 25 wird § 22 und in Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung "Thüringer Archivgesetzes vom

23. April 1992 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Archivgesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

9. Der bisherige § 26 wird § 23.

10. Der bisherige § 27 wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 28 wird § 24.

12. Der bisherige § 29 wird § 25 und die Worte "in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

13. Der bisherige § 30 wird § 26.

14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

## Artikel 2

### Änderung des Thüringer Justizkostengesetzes

Die Anlage des Thüringer Justizkostengesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 295), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 der Anmerkung nach Nummer 2.3 wird nach dem Wort "Selbstauskunft" die Angabe "oder wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 [BGBl. I S. 882 -917-] in der jeweils geltenden Fassung) benötigt wird" eingefügt.

2. In Spalte 2 der Nummer 4.1, in der Anmerkung nach Nummer 4.1, in Spalte 2 der Nummer 4.2 und in Satz 2 der Anmerkung nach Nummer 4.2 werden jeweils nach dem Wort "Dolmetscher" die Worte "oder Gebärdensprachdolmetscher" eingefügt.

3. In Spalte 2 der Nummer 4.3 wird die Angabe "§ 22a des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Dolmetscher und Übersetzer in das Dolmetscherverzeichnis zur gelegentlichen oder vorübergehenden Berufsausübung" durch die Angabe "§ 20 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (ThürAGGVG) bezeichneten Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer in das Verzeichnis nach § 19 ThürAGGVG zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit" ersetzt.

4. Nach Nummer 4.3 wird folgende Nummer 4.4 eingefügt:

"4.4 Verfahren über einen Antrag auf Verlängerung der allgemeinen Beeidigung als Dolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher oder der Ermächtigung als Übersetzer für eine oder mehrere Fremd- oder Gebärdensprachen 40

Anmerkung:

Die Anmerkung zu Nummer 4.1 gilt entsprechend."

### Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 tritt die Thüringer Verordnung zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern vom 26. November 2009 (GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2014 (GVBl. S. 725), außer Kraft.

Erfurt, den 9. Mai 2023  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Pommer

## Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Vom 9. Mai 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "anwesende" ein Komma und das Wort "fremde" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Tagespflegepersonen sollen über eine Mindestqualifikation im Umfang von 300 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Dies gilt nicht für Tagespflegepersonen, denen vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes bereits eine Erlaubnis nach Absatz 5 erteilt wurde. Als für die Kindertagespflege geeignete Qualifikation gelten auch die in § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 4 genannten Abschlüsse."

c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Verweisung "§ 23 Abs. 2 SGB VIII" durch die Verweisung "§ 23 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Ein Zusammenschluss von zwei selbstständig tätigen Tagespflegepersonen in ganz oder teilweise gemeinsam genutzten Räumlichkeiten ist zulässig. Voraussetzung ist, dass jede Tagespflegeperson über eine Erlaubnis nach Absatz 5 verfügt und

die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson gewährleistet bleibt."

2. § 23 erhält folgende Fassung:

### "§ 23

Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege

(1) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt oder eine selbst organisierte Tagespflegeperson als geeignet und die Kindertagespflege als erforderlich anerkannt, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dieser eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII. Der zu erstattende Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII darf je Kind bei einer vereinbarten Betreuungszeit von

1. mindestens acht Stunden pro Tag 237 Euro je Monat,
2. mindestens sechs Stunden bis unter acht Stunden pro Tag 189 Euro je Monat,
3. mindestens vier Stunden bis unter sechs Stunden pro Tag 166 Euro je Monat sowie
4. einer ergänzenden Kindertagespflege 1,67 Euro je Stunde

nicht unterschreiten. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2a SGB VIII ist unter Berücksichtigung der Qualifikation der Tagespflegepersonen nach § 10 Abs. 2 auszugestalten und darf je Kind und Stunde einen Betrag von 3,77 Euro nicht unterschreiten.

(2) Das Ministerium prüft jährlich die Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagespflege und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Thüringer Landtag mit. Zu diesem Zweck melden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Ministerium jährlich bis zum 31. Mai die Kosten der Kindertagespflege sowie die Anzahl der betreuten Kinder."

3. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

"6. für jeden in einer Kindertagespflege mit einem Kind zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres tatsächlich belegten Platz eine Landespauschale in Höhe von 300 Euro monatlich."

b) In Satz 2 wird die Verweisung "Satz 1 Nr. 1 und 2" durch die Verweisung "Satz 1 Nr. 1, 2 und 6" ersetzt.

4. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 6" ersetzt.

5. § 34 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. der Kindertagespflege nach §§ 10, 23, insbesondere zu Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson, der Ausgestaltung der Geldleistungen für die Kindertagespflege nach § 23 Abs. 2 und 2a

SGB VIII sowie zu den Anforderungen an die Organisation und die räumliche Unterbringung,"

### Artikel 2

Das Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 6 wird aufgehoben.

b) In Satz 2 wird die Verweisung "Satz 1 Nr. 1, 2 und 6" durch die Verweisung "Satz 1 Nr. 1 und 2" ersetzt.

2. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 6" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2" ersetzt."

### Artikel 3

(1) Artikel 1 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 9. Mai 2023  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Pommer

## Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Vom 9. Mai 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von

- 0,369 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1,
- 0,246 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2,
- 0,185 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3,
- 0,123 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 4,
- 0,105 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 5 oder
- 0,092 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 6.

Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 5 beträgt ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden 0,033 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen."

2. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Personalausgaben einschließlich der Kosten für

- die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte und
- die Ausbildung von pädagogischen Fachkräften in einer praxisintegrierten Ausbildung für die Fachrichtung Sozialpädagogik im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürF-SO-SW) vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe der

Differenz zum nach § 28 Abs. 2 gewährten Zuschuss, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt,"

3. § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28  
Ausbildungsförderung

(1) Ist im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule ein mehrmonatiges Berufspraktikum in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 vorgeschrieben, erstattet das Land auf Antrag die Personalkosten, die dem Träger bei diesem Praktikum entstehen. Die Erstattung nach Satz 1 ist begrenzt auf die Höhe der Personalkosten, die der Träger bei einer Vergütung der Praktikanten nach den für ihn geltenden tariflichen Bestimmungen oder Entgeltvereinbarungen zu zahlen hat, höchstens jedoch auf die Höhe der Personalkosten für entsprechende Beschäftigte des Landes.

(2) Je belegtem Ausbildungsplatz im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 ThürFSO-SW in einer Kindertageseinrichtung gewährt das Land dem Träger auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro."

4. § 30 a und § 30 b werden aufgehoben.

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird die Verweisung "§ 28" durch die Verweisung "§ 28 Abs. 1" ersetzt.

b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

"10. den Fristen sowie dem Verfahren der Beantragung und Auszahlung des Zuschusses nach § 28 Abs. 2 zu regeln sowie"

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 1.

c) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 2.

e) Die Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.

f) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 3 und 4.

g) Der bisherige Absatz 12 wird aufgehoben.

h) Die bisherigen Absätze 13 und 14 werden die Absätze 5 und 6.

i) Der bisherige Absatz 15 wird aufgehoben.

7. § 36 erhält folgende Fassung:

"§ 36  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für alle Geschlechter."

8. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Erfurt, den 9. Mai 2023  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Pommer

**Thüringer Gesetz über Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise  
für Kommunen und Bildungseinrichtungen  
Vom 9. Mai 2023**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Thüringer Gesetz zur Ausreichung von  
Leistungen zur Bewältigung der Energiekrise  
(Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz/  
Energiekrise - ThürAEVG/E)**

§ 1

Zusätzliche Leistungen für Landkreise und  
kreisfreie Städte

(1) Thüringer Landkreise und kreisfreie Städte erhalten zur Bewältigung von Mehrausgaben gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 7 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie" (Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521) aus diesem Sondervermögen des Landes pauschale Leistungen in Höhe von insgesamt 57.350.000 Euro.

(2) Die Höhe der jeweiligen Leistung nach Absatz 1 bemisst sich entsprechend dem festgesetzten Anteil der jeweiligen Körperschaft an den für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt festgesetzten kreislichen allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521).

(3) Die jeweilige Festsetzung der Leistung erfolgt durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium in einem Betrag von Amts wegen. Die jeweilige Leistung soll innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt werden.

(4) Die Leistungen sind nicht rückzahlbar und werden den Empfängerkommunen nicht zweckgebunden als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 2

Zusätzliche Leistungen an kreisangehörige Gemeinden  
als kommunale Schulträger

(1) Zum Ausgleich der finanziellen Belastung durch den starken Anstieg der Heizkosten für die Schulanlagen erhalten kreisangehörige Gemeinden als kommunale Schulträger vom Land eine einmalige Leistung aus dem Sondervermögen Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds. Die Höhe der Leistung beträgt je im Schullastenausgleich nach § 17 Thüringer Finanzausgleichsgesetz zu berücksichtigendem Schüler 110 Euro. Die Leistung wird nach dem Stand der Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2022/2023 an die kreisangehörigen Gemeinden als kommunale Schul-

träger ausgereicht. Ausschlaggebend ist die Schulträgerschaft für die Schulen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die jeweilige Festsetzung der Leistung erfolgt durch das für Schulen zuständige Ministerium in einem Betrag von Amts wegen. Die jeweilige Leistung soll innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt werden.

(3) Die Leistungen sind nicht rückzahlbar und werden den Empfängerkommunen nicht zweckgebunden als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 3

Zusätzliche Leistungen an Träger von  
Kindertagesstätten

(1) Zum Ausgleich der finanziellen Belastungen der Gemeinden im Bereich der Kindertagesstätten aufgrund der hohen Energiekosten erhält die jeweilige Gemeinde eine einmalige Leistung aus dem Sondervermögen Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds. Die Höhe der Leistung beträgt 110 Euro pro Kind und bemisst sich nach der durchschnittlichen Anzahl der betreuten Kinder entsprechend der Meldung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) für das vorletzte Jahr in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die jeweilige Festsetzung der Leistung erfolgt durch das Staatliche Schulamt Südthüringen in einem Betrag von Amts wegen. Die jeweilige Leistung soll innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt werden.

(3) Die Leistungen sind nicht rückzahlbar und werden den Empfängerkommunen nicht zweckgebunden als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 4

Zusätzliche Leistungen an kommunale Träger  
von Sportstätten

(1) Zur Bewältigung der finanziellen Belastungen aufgrund der hohen Energiekosten erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger von Sportstätten eine einmalige Leistung vom Land in Höhe von insgesamt 3.000.000 Euro aus dem Sondervermögen Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds.

(2) Der auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt entfallende Anteil wird auf der Basis des Anteils der Einwohner der jeweiligen Kommune zur Gesamtbevölkerung des Freistaats nach dem letzten aktuellen Stand zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres nach der vom Thüringer Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Einwohnerzahl bestimmt.

(3) Die jeweilige Festsetzung der Leistung erfolgt durch das für Sport zuständige Ministerium in einem Betrag von Amts wegen. Die jeweilige Leistung soll innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt werden.

(4) Die Leistungen sind nicht rückzahlbar und werden den Empfängerkommunen nicht zweckgebunden als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.

#### § 5

Energiekostenleistungen an die staatlichen Hochschulen, das Studierendenwerk Thüringen und die landeseigenen Forschungseinrichtungen

Zur Bewältigung der finanziellen Belastungen aufgrund der hohen Energiekosten erhalten die staatlichen Hochschulen, das Studierendenwerk Thüringen und die landeseigenen Forschungseinrichtungen jeweils eine einmalige Leistung aus dem Sondervermögen Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds nach Maßgabe des Wirtschaftsplans des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds, deren Höhe sich an den jeweils zu erwartenden Mehrkosten orientiert. Die Festlegung der Höhe der auf die jeweilige Hochschule entfallenden Leistung erfolgt in einer Ergänzungsvereinbarung zu der Ziel-

und Leistungsvereinbarung zwischen dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium und der jeweiligen Hochschule. Für die übrigen in Satz 1 genannten Einrichtungen erfolgt die Festlegung der Höhe der Leistung durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

#### Artikel 2

##### Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Dem § 18 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 322) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

"Im Jahr 2023 werden die staatlichen Finanzhilfen um eine Energiekrise-Ausgleichspauschale in Höhe von 110 Euro je zum Stichtag des Finanzhilfejahres nach Absatz 2 Satz 2 beschultem Schüler einmalig erhöht. Die Energiekrise-Ausgleichspauschale wird als Einmalzahlung bis spätestens 1. Juli 2023 ausgezahlt."

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 9. Mai 2023  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Pommer

### Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag "Dritter Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der jüdischen Landesgemeinde Thüringen" Vom 9. Mai 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 2

#### § 1

Dem am 17. März 2023 in Erfurt unterzeichneten Staatsvertrag "Dritter Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen" wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 9. Mai 2023  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Pommer

**Dritter Vertrag  
zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen  
und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen**

Der Freistaat Thüringen,  
vertreten durch den Thüringer Ministerpräsidenten,

be eines Verwaltungsabkommens, das zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen geschlossen wird."

und

**Artikel 2**

die Jüdische Landesgemeinde Thüringen,  
vertreten durch den Vorstand,  
schließen folgenden Vertrag:

Diese Änderung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen die Erklärung des Freistaats Thüringen zugegangen ist, dass der Thüringer Landtag dem Vertrag zugestimmt hat.

**Artikel 1**

Dieser Änderungsvertrag wird in zweifacher Urschrift unterzeichnet.

Artikel 1 des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen vom 1. November 1993 (GVBl. S. 758), in der Fassung des Änderungsvertrags vom 12. Oktober 2011 (GVBl. S. 478), wird wie folgt geändert:

Erfurt, den 17. März 2023

Der Thüringer  
Ministerpräsident

Der Vorstand der  
Jüdischen Landes-  
gemeinde Thüringen

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Bodo Ramelow

Prof. Dr. Reinhard Schramm

- a) In Satz 1, 1. Halbsatz wird die Angabe "360.000 Euro im Haushaltsjahr 2011;" durch die Angabe "477.339,81 Euro im Haushaltsjahr 2022" ersetzt.
- b) Satz 1, 2. Halbsatz entfällt.
- c) Satz 2 entfällt und wird durch folgenden Satz 2 ersetzt: "Im Jahr 2023 beträgt die Höhe der Landesleistung 511.082 Euro, wobei ein Betrag i.H.v. 478.500 Euro zur Auszahlung kommt und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel im Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2024 für das Jahr 2023 ein Betrag i.H.v. 32.582 Euro nachgezahlt wird."
- d) Als Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: "Ab dem Jahr 2024 beträgt die Landesleistung jährlich 558.500 Euro."
- e) Satz 3 wird Satz 4, die Jahreszahl "2013" durch die Jahreszahl "2025" ersetzt.
- f) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

**Gemeinsame Protokollerklärung zum Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen**

Der Freistaat Thüringen und die Jüdische Landesgemeinde Thüringen waren sich in den geführten Gesprächen darin einig, dass die positiven Erfahrungen und Effekte des Themenjahres "Neun Jahrhunderte Jüdisches Leben in Thüringen" und der "Jüdisch-Israelischen Kulturtag" verstetigt und entsprechende Angebote nachhaltig gewährleistet werden sollen. Jüdisches Leben in Thüringen und jüdische Kultur sollen weiterhin öffentlichkeitswirksam und mit entsprechender Breitenwirkung dauerhaft präsentiert werden können. Durch die Sichtbarmachung von jüdischem Leben, jüdischer Kultur und Kunst soll zum besseren Verständnis beigetragen und sollen gesellschaftlicher Dialog unterstützt sowie weltoffene Einstellungen befördert werden. Zugleich wird damit den unverändert präsenten antisemitischen Einstellungen entgegengetreten.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Der Änderungsstaatsvertrag sieht eine Erhöhung der Landesleistung um 80.000 Euro vor. Damit soll die bisherige Projektmanagerförderung verstetigt und die Schaffung einer dauerhaften Personalstelle für Kulturmanagement bei der Landesgemeinde ermöglicht werden.

- a) In Satz 2 lautet die zweite Alternative wie folgt:  
"oder auf Grund von Vereinbarungen mit dem Bund und den Ländern an die Kommunen gewährte Kostenerstattungen für die hoheitlich zu gewährleisten- de Pflege verwaister Jüdischer Friedhöfe"
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
"Die Leistungen des Freistaats Thüringen zur Sicherung des Schutzes der Jüdischen Landesgemein- de Thüringen erfolgen aufgrund und nach Maßga-

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die  
Einkommengrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung  
Vom 18. April 2023**

Aufgrund des § 10 Abs. 3 des Thüringer Wohnraumförderungsgesetzes (ThürWoFG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 1) verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft:

**Artikel 1**

Die Thüringer Verordnung über die Einkommengrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung vom 6. Juni 2014 (GVBl. S. 418) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "20 v. H." durch die Angabe "40 Prozent" ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe "60 v. H." durch die Angabe "80 Prozent" ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. April 2023

Die Ministerin für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

S. Karawanskij

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Gesundheitsfachberufe- und Heilpraktikerzuständigkeitsverordnung  
Vom 16. Mai 2023**

Aufgrund des § 61 Abs. 1 des MT-Berufe-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), des § 50 Abs. 1 des PTA-Berufsgesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), des § 60 Abs. 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), des § 26 Abs. 6 Satz 2 und § 49 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754), des § 340 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477-2482-), zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Thüringer Gesundheitsfachberufe- und Heilpraktikerzuständigkeitsverordnung vom 7. Dezember 2010 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 315), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Einleitung werden nach dem Wort "Behörde" die Worte "oder Stelle" eingefügt.
    - bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
      - "4. des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581),"

cc) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. des MT-Berufe-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), soweit nicht medizinische Technologinnen für Veterinärmedizin oder medizinische Technologen für Veterinärmedizin betroffen sind,"

dd) In Nummer 11 wird das Wort "und" am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) In Nummer 12 wird die Verweisung "Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349)" durch die Verweisung "PTA-Berufsgesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66)" ersetzt.

ff) Nummer 12 wird am Ende das Wort "und" angefügt.

gg) Folgende Nummer 13 wird eingefügt:

"13. des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes (ATA-OTA-G) vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768)"

b) In Absatz 2 werden die Worte "MTA-Gesetzes, soweit veterinärmedizinisch-technische Assistenten" durch die Worte "MT-Berufe-Gesetzes, soweit medizinische Technologinnen für Veterinärmedizin oder medizinische Technologen für Veterinärmedizin" ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Zuständige Behörde für die Entsendung der Vertreterin oder des Vertreters des Landes nach § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 PflBG ist das für Heilberufe und medizinische Fachberufe zuständige Ministerium."

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Zuständige Behörde für die Feststellung der Eignung als Einrichtung der praktischen Ausbildung nach § 14 Abs. 5 ATA-OTA-G ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 das für Heilberufe und medizinische Fachberufe zuständige Ministerium."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden nach dem Wort "Behörde" die Worte "oder Stelle" eingefügt.

bb) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

"8. der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467), soweit nicht medizinische Technologinnen für Veterinärmedizin oder medizinische Technologen für Veterinärmedizin betroffen sind,"

cc) In Nummer 11 wird das Wort "und" am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Nummer 12 wird am Ende das Wort "und" angefügt.

ee) Folgende Nummer 13 wird eingefügt:

"13. der Anästhesietechnische- und Operationstechnischen-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295)"

b) In Absatz 2 werden die Worte "Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin, soweit veterinärmedizinisch-technische Assistenten" durch die Worte "MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, soweit medizinische Technologinnen für Veterinärmedizin oder medizinische Technologen für Veterinärmedizin" ersetzt.

3. Nach § 5 wird folgender neue § 6 eingefügt:

"§ 6

Zuständige Stelle nach § 340 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist das Landesverwaltungsamt."

4. Der bisherige § 6 wird § 7.

5. Nach dem neuen § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

"§ 8

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe 'divers' oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind."

6. Der bisherige § 7 wird § 9.

## Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Thüringer Pflegeberufezuständigkeitsverordnung vom 18. Mai 2019 (GVBl. S. 192) außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa bis cc und ee sowie Buchst. b sowie Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa, bb und Buchst. b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. dd, ff und gg sowie Buchst. d sowie Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc bis ee tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 16. Mai 2023

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

In Vertretung

Heike Werner

Der Minister für Inneres  
und Kommunales

Georg Maier

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016